

101. Wird nach gemeinem Recht durch die Erhebung einer Feststellungs-klage auch die Verjährung der auf das festgestellte Rechtsverhältnis gegründeten Ansprüche unterbrochen? Anwendung des Satzes 2 des Abs. 1 des Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1906 i. S. B. (Bekl.) w. P. (Kl.).
Rep. III. 582/05.

- I. Landgericht Dessau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Gründe:

„Durch schriftlichen Vertrag vom 20. Oktober 1897 war der Kläger für die Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1900 als Bade-
arzt für das dem Beklagten gehörige Bad A. von diesem engagiert, und war ihm dafür versprochen ein Monatsgehalt von 200 M., freie Wohnung und freies Mittagessen für sich und seine Frau, das ärztliche Honorar der in A. behandelten Kranken und außerdem eine Tantieme an dem einen gewissen Betrag übersteigenden Reingewinn. Ende September 1898 wurde Kläger ohne vorausgegangene Kündigung entlassen. Er erhob darauf im November 1898 Feststellungs-
klage dahin, daß diese Entlassung unberechtigt gewesen, und der zwischen

Parteien geschlossene Vertrag zu Recht fortbestehe. Dieser Klage ist in allen Instanzen, zuletzt durch das reichsgerichtliche Urteil vom 27. Juni 1902, entsprochen worden. Alsdann erhob am 12. Dezember 1903 der Kläger die jetzt vorliegende Klage, mit der er den ihm durch die vorzeitige Entlassung entstandenen Schaden, sein Gehalt und die sonstigen ihm versprochenen, aber nicht gewährten Vertragsleistungen, einklagt. Der Beklagte erhob dieser Klage gegenüber vor allem die Einrede der Verjährung, weil sowohl nach § 2 der Anhalter Verordnung vom 18. März 1863, als auch nach § 196 Nr. 8 B.G.B., der nach Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. an die Stelle der 30jährigen Verjährung des gemeinen Rechts getreten sei, der jetzt geltend gemachte Anspruch verjährt sei, indem für ihn nach der Anhalter Verordnung eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, nach § 196 Nr. 8 B.G.B. von 2 Jahren seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelte. Beide Vorinstanzen haben die Einrede verworfen, weil durch den Vorprozeß die Verjährung unterbrochen, seit dessen rechtskräftiger Beendigung aber die Verjährungsfrist nicht abgelaufen sei. Das Berufungsgericht läßt daher dahingestellt, ob der § 2 der erwähnten Anhalter Verordnung vom 18. März 1863 auf die vorliegenden Ansprüche Anwendung finde, oder nicht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision mit dem Angriffe, daß zu Unrecht eine Unterbrechung der Verjährung der jetzt geltend gemachten Ansprüche durch den Vorprozeß angenommen sei. Denn die Vorklage sei lediglich eine Feststellungsklage hinsichtlich des dem Anspruche zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses gewesen, und eine solche genüge nicht zur Unterbrechung der aus dem Rechtsverhältnisse entspringenden Ansprüche, wie auch der § 209 B.G.B. zur Unterbrechung der Verjährung eine Klage auf Feststellung des „Anspruchs“ erfordere, und Anspruch und Rechtsverhältnis nicht identisch seien.

Der Angriff der Revision erscheint nicht begründet. Das Berufungsgericht konnte mit Recht dahingestellt lassen, ob die jetzt eingeklagten Ansprüche unter den § 2 der Anhalter Verordnung vom 18. März 1863 fielen, sonach in drei Jahren verjährten, oder ob sie der allgemeinen 30jährigen Verjährung des damals im übrigen in Anhalt geltenden gemeinen Rechts unterlagen, an deren Stelle gemäß Art. 169 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. nunmehr seit dem

1. Januar 1900 die zweijährige Frist des § 196 Nr. 8 B.G.B. getreten ist, weil in beiden Fällen entscheidend ist, ob durch die im November 1898 erfolgte Erhebung der Vorklage die Verjährung der Ansprüche unterbrochen ist. Denn wenn durch die Vorklage die Verjährung unterbrochen wurde, dann reichte, da, solange diese Klage rechtshängig war, ebenso wie nach § 211 B.G.B., auch nach gemeinem Recht (vgl. Dernburg, Pand. § 248 letzter Abs.) eine neue Verjährung nicht beginnen konnte, dieser Vorprozeß aber erst am 27. Juni 1902 rechtskräftig entschieden wurde, die zwischen diesem Zeitpunkt und der am 12. Dezember 1903 erfolgten Anstellung der jetzigen Klage liegende Zeit zur Erfüllung weder der Anhalter dreijährigen noch der zweijährigen Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Ob aber durch die Erhebung der Feststellungsklage im Vorprozeß diese Unterbrechung der Verjährung eingetreten ist, ist für beide Verjährungen nach gemeinem Recht zu entscheiden, weil die Unterbrechung unter der Herrschaft des gemeinen Rechts erfolgte. Denn wenn auch am 1. Januar 1900 die jetzt eingeklagten Ansprüche nach beiden Verjährungsvorschriften noch nicht verjährt waren, somit an sich nach Art. 169 Abs. 1 Satz 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend wurden, so richteten sich doch gemäß Satz 2 des zitierten Art. 169 Abs. 1 Einf.-Ges. der Beginn, sowie die Hemmung und die Unterbrechung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen. Der von der Revision angezogene § 209 B.G.B. kommt daher vorliegend überhaupt nicht in Betracht, was auch schon daraus sich ergibt, daß seit Geltung des neuen Rechts eine Erhebung einer Klage, abgesehen von der jetzt vorliegenden, überhaupt nicht stattgefunden hat. Die hiernach allein entscheidende Frage, ob nach gemeinem Recht die Erhebung einer Feststellungsklage auch die Verjährung der auf das festgestellte Rechtsverhältnis gegründeten Ansprüche unterbricht, ist aber zu bejahen. Wie in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1890 (Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 199, insbes. S. 202) eingehend dargelegt ist, findet nach den Quellen des römischen Rechts das Institut der Verjährung in dem beharrlichen Stillschweigen des Klägers und in seiner Saumseligkeit seine Rechtfertigung, und wird daher, wie a. a. O. weiter ausgeführt ist, durch jeden prozessualen Schritt zur Geltendmachung und Wahrung

des Rechts die Verjährung unterbrochen, weil er den Vorwurf der Saumseligkeit ausschließt. Jede aus dem Recht entspringende actio muß daher das Recht konservieren, und seitdem prozessual im weiteren Umfange auch die Feststellungsfrage zugelassen ist, muß auch diese das Recht, dem sie entspringt, und dessen Verfolgung sie dient, konservieren, die Anspruchsverjährung unterbrechen. Das ist auch die ganz überwiegende Ansicht der Literatur.

Vgl. z. B. Dernburg, Pand. Bd. 1 § 148 Anm. 7; Windscheid, § 108; v. Wilimowski u. Levy, Zivilprozeßordnung § 231 (256) Bem. 4; v. Bülow, Zivilprozeßordnung § 231 Anm. 5; Kroll, Klage u. Einr. S. 208.

Es ist auch in der Substantur ständig anerkannt, daß z. B. bei der Verjährung des Haftpflichtgesetzes, wonach alle aus dem Unfall entstehenden Schadensansprüche, selbst wenn sie noch gar nicht hervorgetreten sind, in drei Jahren seit dem Unfall verjähren, die Härte dieser Bestimmung damit beseitigt werden kann, daß auf Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt wird. Die vorliegend vorangegangene Klage auf Feststellung der Fortdauer des Vertrages konnte nach der Intention des Klägers gar nichts anderes bedeuten, als daß die Vertragspflichten beider Teile, insbesondere des Beklagten, fortbauerten; sie verlangte die Feststellung der Grundlage der jetzt erhobenen Klage und mußte daher nach den dargelegten Grundsätzen die Verjährung der Ansprüche unterbrechen. Hiernach ist die Einrede der Verjährung mit Recht verworfen, die eingelegte Revision daher zurückzuweisen.“